

Bescheid

**über die Ergänzung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 21. Dezember 2012**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.10.2016

Geschäftszeichen:

I 39-1.70.4-45/16

Zulassungsnummer:

Z-70.4-43

Geltungsdauer

vom: **14. Oktober 2016**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

Bauglasindustrie GmbH

Hüttenstraße 33

66839 Schmelz

Zulassungsgegenstand:

Profilbauglas "Pilkington Profilit" und "Reglit" für die Verwendung als Vertikalverglasung

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.4-43 vom 21. Dezember 2012.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Die Allgemeinen Bestimmungen werden durch folgende Fassung ersetzt:

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

*

Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des U-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Unter Punkt 2.1.1 wird die Tabelle 1 um zwei Profiltypen ergänzt:

Tabelle 1: Stegbreite, Flanschhöhe und Glasdicke der Profiltypen

Profiltyp	A	B	C	D	E	F		G	
Herstellerbezeichnung	K 22	K 22/60/7	K 25, K 25 wave	K 25/60/7, K 25/60/7 wave	K 32	K 32/60/7	K 40/60/7	K 50	K 50/60/7
Stegbreite b in mm (+/- 2,0)	232	232	262	262	331	331	400	498	498
Flanschhöhe h in mm (+/- 1,0)	41	60	41	60	41	60	60	41	60
Glasdicke d in mm (+/- 0,2)	6	7	6	7	6	7	7	6	7

Der Abschnitt 2.1.5 wird wie folgt ersetzt:

2.1.5 Versiegelung

Für die Versiegelung sind Fugen aus Silikon der Dichtstoffklasse 25LM nach DIN EN 15651¹ Teile 1 und 2 zu verwenden. Die Mindestabmessungen nach Anlage 3 sind einzuhalten.

¹ DIN EN 15651-1: 2012-12 und DIN EN 15651-2:2016-10: Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 1: Fugendichtstoffe für Fassadenelemente - Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen

**Bescheid über die Ergänzung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-70.4-43**

Seite 4 von 4 | 14. Oktober 2016

Unter Punkt 2.3.2.3 wird die Tabelle 3 um zwei Profiltypen ergänzt:

Tabelle 3: Werte der Zusatzlasten I und II

Profiltyp/ Hersteller- bezeich- nung	Steg in Zugzone		Flansche in Zugzone	
	Zusatzlast I in kg	Zusatzlast II in kg	Zusatzlast I in kg	Zusatzlast II in kg
A	212	254	72	86
B	455	546	191	229
C	228	274	72	86
D	497	596	191	229
E	264	317	72	86
F	589	707	193	232
K40/60/7	667	801	191	230
G	333	400	69	83
K50/60/7	772	926	193	232

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt